Satzung

§ 1 Name und Sitz

(1) Der Verein führt den Namen „Umsonstladen Friedberg“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und trägt dann den Zusatz „e.V.“.

(2) Der Sitz des Vereins ist Friedberg (Hessen).

§ 2 Zweck, Ziele und Aufgaben

(1) Der Verein verfolgt unmittelbar und ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der **Abgabenordnung.**

(2) Zweck des Vereins ist die
a) Förderung des Klima- und Umweltschutzes
b) Förderung einer kritischen Reflexion des gesamtgesellschaftlichen Konsumbewusstseins
c) Bewusstmachung des Zusammenhangs zwischen Konsumverhalten und globalen Umweltproblemen
d) Information zu nachhaltiger und ressourcenschonender Lebensweise
e) Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens
f) Förderung eines bürgerschaftlichen Engagements, von Bildungsarbeit und sozialer Verantwortung über Generationen und Kulturen hinweg

3) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch
a) das Betreiben eines für alle Menschen zugänglichen Umsonstladens und die umfassende Erfüllung der damit verbundenen Aufgaben
b) den kostenlosen Verleih von Geschirr und Gläsern für kleinere Feiern und Veranstaltungen
c) das Einwerben der Mittel für die Verwirklichung der o.g. Aufgaben
d) Bewusstseinsbildung der Öffentlichkeit durch Presse- und Medienarbeit
e) Durchführung von Informationsveranstaltungen und Herausgabe von Informationsmaterial
f) Kooperation mit anderen Trägern, Institutionen und Gruppen im Sinne der Vereinsziele (z.B. Repaircafe, Abfallwirtschaftsbetrieb, …)
g) weitere Projekte im Sinne der Vereinsziele (z.B. Upcyceln, Umgestalten, …)

(4) Der Verein ist politisch und weltanschaulich neutral tätig und arbeitet im Geiste von Artikel 3 des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland.

§ 3 Gemeinnützigkeit

(1) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung.

(2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

(1) Jede natürliche Person kann stimmberechtigtes Vereinsmitglied werden. Die aktive Mitarbeit beginnt mit der Vereinsmitgliedschaft.

(2) Nicht aktiv mitarbeitende natürliche und juristische Personen können den Verein durch die Übernahme einer Patenschaft ideell und finanziell unterstützen. Sie haben jedoch kein Stimmrecht.

(3) Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen. Über Aufnahme oder etwaige Ablehnung entscheidet der Vorstand.

(4) Die Mitgliedschaft endet durch
a) Austritt mit dreimonatiger Kündigungsfrist zum Ende des Geschäftsjahres durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand,
b) Ausschluss infolge vereinsschädigenden Verhaltens,
c) Ausschluss infolge Nichtzahlung von mehr als einem Jahresbeitrag,
d) Tod.

(5) Der Vorstand entscheidet über den Ausschluss. Dem Mitglied ist zuvor Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Die Entscheidung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Das Mitglied kann gegen diese Entscheidung innerhalb einer Frist von einem Monat nach Bekanntgabe Berufung bei der nächsten Mitgliederversammlung einlegen, über die die Versammlung endgültig entscheidet.

§ 5 Beiträge

(1) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Über Höhe und Fälligkeit entscheidet die Mitgliederversammlung.

(2) Patinnen und Paten entscheiden selbst über die Höhe ihrer Unterstützung.

§ 6 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:
1. Mitgliederversammlung
2. Vorstand

§ 8 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan und findet einmal jährlich statt. Sie bestimmt zu Beginn die Versammlungsleitung. Die Einberufung durch den Vorstand erfolgt schriftlich (Post/E-Mail) mit einer Frist von mindestens 2 Wochen unter Angabe der Tagesordnung. Die Einladung gilt als zugegangen, wenn sie fristgerecht an die letzte dem Verein schriftlich mitgeteilte Adresse des Mitglieds zugesandt wurde. Die Mitgliederversammlung soll im ersten Quartal des Jahres stattfinden.

(2) Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

(3) Über jede Mitgliederversammlung ist ein schriftliches Protokoll zu führen und von Protokollführung und Versammlungsleitung zu unterzeichnen.

(4) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:
a) die Wahl des Vorstandes und der beiden KassenprüferInnen,
b) die Entgegennahme des Jahresberichtes und des Kassenberichtes des Vorstandes,
c) die Entlastung des Vorstandes,

d) das Festsetzen der Beitragshöhe und deren Fälligkeit
e) Satzungsänderungen, wozu eine Mehrheit von ¾ der erschienenen Mitglieder notwendig ist, und wobei die Hälfte der Mitglieder anwesend sein muss. Ist die Versammlung nicht beschlussfähig, wird eine neue einberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist.
f) die Auflösung des Vereins und des Vermögens.

(5) Die Wahl der KassenprüferInnen erfolgt für die Dauer von 2 Jahren. Die Amtszeit liegt jedoch so, dass jährlich eine Person ausscheidet und durch Neuwahl ersetzt wird.

(6) Bei Abstimmungen und Wahlen entscheidet – ausgenommen Beschlüsse nach § 10 – die einfache Mehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

(7) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist auf Beschluss des Vorstandes einzuberufen. Das gleiche gilt, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder dies verlangt, indem sie vorab einen schriftlichen Antrag unter Angabe der Tagesordnungspunkte vorlegt.

§ 9 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus drei bis sieben Mitgliedern. Sie regeln die Aufgabenverteilung untereinander und geben sich dazu eine Geschäftsordnung, die für alle Mitglieder verbindlich ist. Die Geschäftsordnung (GO) ist nicht Bestandteil der Satzung.

(2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind alle gewählten Vorstandsmitglieder, die den Verein zu zweit gemeinsam gerichtlich und außergerichtlich vertreten.

(3) Die Mitglieder des Vorstandes werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Der Vorstand bleibt jedoch so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand ordnungsgemäß gewählt ist. Die jeweilige Mitgliederversammlung bestimmt, ob die Wahl geheim oder öffentlich stattfinden soll.

(4) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins und vollzieht die Beschlüsse der Mitgliederversammlung.

(5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind.

(6) Der Vorstand hat insbesondere Mitgliederversammlung und Vorstandswahlen vorzubereiten.

(7) Ein vom Vorstand bestimmtes Vorstandsmitglied verwaltet die Vereinskasse und führt über Einnahmen und Ausgaben Buch. Es hat der Mitgliederversammlung einen schriftlichen Kassenbericht vorzulegen.
Zahlungen leistet es auf Beschluss des Vorstands, erhält aber zur Vereinfachung des Zahlungsverkehrs in Abweichung zu § 9 (2) Einzel-Bankvollmacht bzw. Kassenvollmacht. Diese Einzelvollmacht gilt auch für die Erstellung von Zuwendungsbestätigungen im Sinne des Einkommenssteuergesetzes. Sollte der/die Kassenbevollmächtigte verhindert sein, können zwei andere Vorstandsmitglieder die Aufgaben ebenfalls in Einzelvertretungsmacht ausüben.

§ 10 Auflösung des Vereins

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung und nur mit einer Mehrheit von ¾ der abgegebenen Stimmen beschlossen werden, wobei die Hälfte der Mitglieder anwesend sein muss. Ist die Versammlung nicht beschlussfähig, wird eine neue einberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Diese Mitgliederversammlung ist mindestens zwei Monate vorher unter Angabe des Zwecks einzuberufen.

(2) Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall des bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an den Verein „Internationales Zentrum Friedberg e. V." (IZF)**, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.**

§ 11 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung wurde in der Gründungsversammlung am 26.06.2026 in Friedberg beschlossen und tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister des Amtsgerichts Friedberg in Kraft.

Friedberg/Hs., den 26.06.2026